

# Satzung des Verein für autofreies Wohnen e.V. (Stand: 15.05.2020)

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen ‚Verein für autofreies Wohnen‘.
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereines ist es, den Umweltschutz zu fördern. Hierzu soll das Konzept des autofreien Wohnens im Stadtteil Vauban verwirklicht werden und das so entwickelte Modell als Muster für andere Stadtteile dienen.
- (3) Zur Verwirklichung des Satzungszweckes kann der Verein insbesondere folgende Maßnahmen ergreifen:
  - a) Erwerb von Grundstücken, die als Vorhaltefläche für eventuell notwendigen Parkraum dienen. Erstrangiges Ziel ist es, diese Grundstücke als Grünfläche/ Naherholungsgebiet zu pflegen und eine Parkraumnutzung zu verhindern.
  - b) Der Verein übernimmt in Zusammenarbeit mit der Stadt die Kontrolle der Einhaltung der Autofrei-Erklärung der Vertragspartner, die sich gegenüber dem Verein zu einem autofreien Wohnen verpflichtet haben, damit die Aussetzung der Stellplatzpflicht von Seiten der Stadt Freiburg weiterhin gewährleistet bleibt.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es besteht keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3 Die Mitgliedschaft und deren Erwerb

- (1) Vereinsmitglieder sind aktive Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder können nur Bewohner des Stadtteils Vauban sein, die sich zum autofreien Wohnen verpflichtet haben oder verpflichtet. Dabei ist die Zahl der Bewohner, die dem Verein beitreten, auf eine Person pro autofreien Haushalt beschränkt. Fördermitglied kann jeder werden.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereines zu richten. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet – vorbehaltlich der gerichtlichen Nachprüfung – abschließend.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Fördermitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten und den Verein ideell zu unterstützen. Sie sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu nutzen und an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Sie haben keine Stimme.
- (2) Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten, die Ziele und Interessen des Vereines zu unterstützen, sowie

die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Sie sind berechtigt, die Einrichtung des Vereines zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Jeder hat nur eine Stimme.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinem Antrag dem auszuscheidenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassungen nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

- (4) Ein Ausschluss der Mitgliedschaft kann insbesondere dann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Unterlassungsverpflichtungen, die es im Rahmen der Autofrei-Erklärung eingegangen ist, verstößt, den Verstoß verschweigt und auf Anfragen nicht offenbart. Die Autofrei-Erklärung wird Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Kein Grund für einen Ausschluss besteht, wenn ein Mitglied rechtzeitig Mitteilung macht,

dass es die Autofrei-Erklärung nicht mehr einhält. Das Mitglied kann dann Fördermitglied werden.

- (6) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei Beiträgen im Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Sie wird dem Mitglied nicht mitgeteilt.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
- (4) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

## § 7 Organe des Vereines

- (1) Organe des Vereines sind:
  - a) der Vorstand;
  - b) die Mitgliederversammlung;
  - c) der Geschäftsführer.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 2 Vorständen sowie dem Geschäftsführer
- (2) Der Vorstand wird - mit Ausnahme des Ge-

schäftsführers - von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt

- (3) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet – mit Ausnahme des Geschäftsführers – mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf einer Amtsdauer aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (4) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

### § 9 Vertretungsmacht des Vereins

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind alle Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Sie haben Einzelvertretungsmacht. Gemeinschaftliche Vertretung des Vereins durch zwei Vorstandsmitglieder ist jedoch zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über ein Grundstück oder über grundstücksgleiche Rechte erforderlich, mit Ausnahme der Zustimmung zu Rangrücktrittserklärungen, rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die in Zusammenhang mit den Verträgen zur Übernahme von Nachweispflichten, zur Bereitstellung potenzieller Stellplätze, sowie zur Gewährleistung der Herstellungspflicht notwendiger Stellplätze durch den Verein für autofreies Wohnen erforderlich sind. Darüber hinaus ist eine gemeinschaftliche Vertretung gem. Satz 3 für alle Rechtsgeschäfte erforderlich, die den Betrag von Euro 2.500,-- übersteigen.

### § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
  - a) wenn es das Interesse des Vereines erfordert,
  - b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres,
  - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes oder des Geschäftsführers binnen dreier Monate,

d) wenn die Einberufung von 5 % mindestens jedoch 10 Mitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

- (2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer **Frist von drei Wochen einzuberufen**. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederversammlung. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Wahl des Vorstandes,
  - d) die Nutzung der Vorhaltefläche und eventuelle bauliche Maßnahmen zur Stellplatzerrichtung,
  - e) Satzungsänderungen,
  - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
  - h) die Umlage von besonderen Investitionskosten,
  - i) Berufungen abgelehnter Bewerber,
  - j) die Auflösung des Vereines.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, **wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind**. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzu-

berufen. Die weitere Versammlung hat spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

- (6) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Kommt die jeweils erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist nach spätestens vier Wochen erneut zu einer satzungsändernden Mitgliederversammlung einzuladen. In diesem Fall reicht eine einfache Mehrheit
- (7) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereines notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (8) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von einem aktiven Mitglied ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig werden, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### § 11 Geschäftsführer

- (1) Der Verein bestellt einen Geschäftsführer.
- (2) Über die Einstellung des Geschäftsführers entscheiden die beiden Vorstände einstimmig. Eine Vereinsmitgliedschaft des Geschäftsführers ist nicht erforderlich.
- (3) Die Vergütung des Geschäftsführers richtet sich nach dem zugrundeliegenden Arbeits-/Dienstvertrag.
- (4) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er ist insbesondere verpflichtet,

- a) die Verwaltung der Vereinsgrundstücke zu übernehmen,
  - b) die Einhaltung der Autofreiklausel in Zusammenarbeit mit der Stadt zu kontrollieren, namentlich die Autofrei-Erklärung der Vertragspartner des Vereines jährlich abzurufen, zu erinnern,
  - c) Kontakte mit anderen Vereinen und Organisationen zur Propagierung des Autofreikonzeptes zu knüpfen und zu vertiefen,
  - d) die Anlage der Vereinsgelder zu besorgen.
- (5) Der Geschäftsführer ist gegenüber dem übrigen Vorstand und den Mitgliedern rechen-schaftspflichtig. Den Vorstand hat er in den monatlichen Sitzungen, die Mitgliederversammlung in der jährlichen Mitgliederversammlung über seine Tätigkeiten zu informieren.
  - (6) Über die Abberufung des Geschäftsführers entscheidet der Vorstand ohne den Geschäftsführer allein. Zur Abberufung genügen zwei Stimmen.

### § 12 Auflösung des Vereines

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen entweder an eine gemeinnützige Organisation/ juristische Person, die das Konzept des autofreien Wohnens im Stadtteil Vauban weiterhin befördern will, oder, so eine solche Organisation nicht besteht, an den „Stadtteilverein Vauban e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 06.02.1998 errichtet und in den Mitgliederversammlungen vom 09.06.1998, 06.03.2001, 24.2.2003, 18.05.2010 und 15.05.2020 geändert.